



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 57/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	12
GE/19 P3	
Datum: 19. APR. 1993	
Verteilt 21. April 1993 Rla.	

DVR: 0487864

PW/NC

Da fallt es weg

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird
GZ 600.982/0-V/2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs samt Materialien und nimmt dazu wie folgt

S T E L L U N G :

Dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Dies gilt auch für die Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des AVG. Auch der Österreichische Rechtsanwältskammertag hält den Ausschluß der (neuen) Bestimmung des § 64a AVG für sinnvoll, da im Agrarverfahrensgesetz die hiefür sinnvollere Bestimmung des § 7 Abs. 4 besteht. Begrüßt wird ausdrücklich die Neufassung des § 15, durch die gewährleistet wird, daß von befugten Parteienvertretern, wie Rechtsanwälten und Notaren, errichtete Vertragsurkunden, sofern sie für bodenreformatorische Maßnahmen notwendig sind, von Abgaben befreit werden.

- 2 -

Erforderlich wäre noch eine Klarstellung, daß die Agrarbehörden nicht zur Errichtung von Kauf- und Tauschverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke berechtigt sind (eine derartige Berechtigung geht auch aus dem Gesetz nicht hervor). Etwas anderes - und insoweit ist die Mitwirkung der Agrarbehörden weiterhin sinnvoll und zulässig - ist die Beurkundung von Übereinkommen, die Parteien (mit Hilfe oder ohne Hilfe von hiezu befugten Parteienvertretern) im Zuge landwirtschaftlicher Siedlungs- oder Zusammenlegungsverfahren schließen. Die Vertragsverfassung selbst bzw. Beratung der Parteien hiebei fällt aber zweifellos nicht in den Aufgabenbereich der Agrarbehörden.

Eine Klarstellung des Gesetzgebers in dieser Richtung wäre wünschenswert. Wir verweisen dazu auch auf die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Entwurf des Agrarbehördengesetzes, Zl. 13101/05-I-3/92 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Begrüßt wird auch die eingeschränkte Notwendigkeit zur Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Abs.2 und 3).

Die geänderte Bestimmung des § 7a Abs. 4 ist nicht ausreichend, um unzumutbare Längen im Zusammenlegungsverfahren zu verhindern. Die Beibehaltung der Dreijahresfrist für den Zusammenlegungsplan ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Zeitalter des Computers und der Möglichkeit der Planerstellung durch solche, bzw. zumindest der computerunterstützten Planerstellung, ist die Dreijahresfrist ab der vorläufigen Übernahme nicht mehr zu rechtfertigen. Dazu kommt, daß durch eine derart lange Frist eine unerwünschte Gewährung an den Zustand nach der vorläufigen Übernahme eintritt und durch den Zusammenlegungsplan bewirkte Änderungen des Besitzstandes von den Betroffenen (zum Teil vorher Begünstigten) kaum noch akzeptiert werden.

- 3 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher vor, daß die Frist zur Erlassung des Zusammenlegungsplanes auf maximal ein Jahr herabgesetzt wird. In Einzelfällen könnte diese Frist in besonders komplizierten und umfangreichen Zusammenlegungsverfahren von der Oberbehörde auf Antrag der Agrarbezirksbehörde um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegen die übrigen beabsichtigten Änderungen bestehen keine Bedenken. Auf den im § 8 Abs.3 im Wort "Vermarkung" unterlaufenen Schreibfehler wird hingewiesen.

Wien, am 13. April 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Schuppich".

PS: Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und ist daher angeschlossen!



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 96/93

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den

Österr. Rechtsanwaltskammertag

Postfach 612
1010 W I E N

26.5.7193

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 24. XII. 1993

fach, mit Beilagen

FK Ref. Dr. Brändle / old
 2

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird, Stellungnahme

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die vorliegende Novellierung bzw. Änderung des Agrarverfahrensgesetzes 1950 wurde durch die AVG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 357 und die darauf fußende Wiederverlautbarung des AVG mit Kundmachung BGBl.Nr. 51/1991 veranlaßt. Das gegenständliche Gesetz nimmt daher die im Agrarverfahrensbereich erforderlichen formalrechtlichen Anpassungen vor. Darüberhinaus ergibt sich auf Grund der Novelle zum VStG. BGBl.Nr. 358/1990 das Problem, daß für jene Verwaltungsbehörden, die auf Grund verfassungsrechtlicher Sonderbestimmungen weiterhin neben den unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren tätig sind, keine unmittelbar anzuwendenden Verfahrensvorschriften für das Berufungsverfahren bestehen.

Es war daher auch klarzustellen, welches Verfahrensrecht für die Agrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen der Bodenreform nach der VStG-Novelle 1991 anzuwenden ist, da die §§ 51 bis 52a VStG ausschließlich das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder regeln.

Zugleich wurden veraltete Verfahrensbestimmungen gestrichen und einige Änderungen im Hinblick auf die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetzesnovellierung können wie folgt angeführt und kommentiert werden:

Bereits bisher besaß das Agrarverfahrensgesetz eine Regelung, die eine Art "Berufungsvorentscheidung" darstellt und sich praktisch bewährt hat. Der § 7 Abs. 4 des geltenden Agrarverfahrensgesetzes bietet der Agrarbehörde in komplizierten und vielschichtigen Bodenreformfragen die Handhabe, strittige Probleme durch das Erwirken von Parteienübereinkommen zu regeln und somit in diesen Fällen eine Entlastung der Berufungsbehörde ebenso wie eine zufriedenstellende sachliche Lösung zu erreichen. Inhaltlich geht dieser geltende § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz über

- 2 -

die Möglichkeiten des § 64 AVG hinaus, da er auch im Mehrparteienvorfahren, insbesondere auch bei Erhebung mehrerer Berufungen im Agrarverfahren eine Entscheidung der I. Instanz ermöglicht.

Gem. § 64a AVG kann die Behörde, die den Bescheid in I. Instanz erlassen hat, auf Grund einer Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen 2 Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbehrens abändern, ergänzen oder aufheben. Dagegen steht den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit offen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Berufungsvorentscheidung einen Vorlageantrag an die Berufungsbehörde zu stellen.

Da das Agrarverfahrensgesetz, wie oben angeführt, eine analoge, auf die Bedürfnisse dieses speziellen Rechtsgebietes zugeschnittene Norm bereits besitzt, war eine Übernahme des § 64a AVG für das Agrarverfahren entbehrlich. Um Unklarheiten auszuschließen, wird § 64a AVG im § 1 AgrVG daher unter jenen Paragraphen des AVG genannt, die im Agrarverfahren nicht anzuwenden sind. Absatz 2 des § 1 regelt, nach welchem Verfahrensrecht die Landesagrarsenate als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen vorzugehen haben, da nach der VStG-Novelle 1991 im 5. Abschnitt des II. Teiles nur mehr das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsbehörde geregelt ist. § 1 Abs. 2 regelt nun ausdrücklich, daß die Verfahrensbestimmungen in Berufungsverfahren nach dem VStG auch von den Landesagrarsenaten anzuwenden sind, wenn diese in II. Instanz über Verwaltungsstrafangelegenheiten der Bodenreform entscheiden. Gegen diese grundsätzliche Regelung wird daher kein Einwand erhoben.

Materiellrechtlich ist als bedeutsam noch die Neufassung des § 15 zu nennen. Durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.6.1987, Zl. 86/16/0041, ist diese Neufassung des § 15 leg.cit. notwendig geworden. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, daß die im § 15 ArgVG normierte Abgabenfreiheit nur für Verträge gilt, die vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden, nicht jedoch auch für jene Fälle, in denen der Agrarbehörde von den Parteien bereits verbücherungsfähige Urkunden vorgelegt werden, auf Grund derer die Agrarbehörden nur mehr mit Bescheid festzustellen haben, daß das Rechtsgeschäft mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt. Bis zu dieser Entscheidung war die Abgabenfreiheit in diesen Fällen unbestritten.

Das Motiv für die begünstigte abgabenrechtliche Behandlung von bodenreformatorischen Maßnahmen lag ausschließlich darin, die Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben zu erleichtern. Die damit intendierte Förderung von Maßnahmen der Bodenreform sollte aber nicht davon abhängig sein, ob die dazu erforderlichen Verträge direkt vor den Agrarbehörden abgeschlossen werden oder nicht. Natürlich wird die Realisierung der mit den Bodenreformgesetzen angestrebten Zielsetzungen auch dann erreicht, wenn die Parteien der Agrarbehörde bereits verbücherungsfähige Urkunden für den Rechtserwerb vorlegen. Bei der durch das vorgenannte Erkenntnis

initiierten abgabenrechtlich differenzierten Behandlung von vor der Agrarbehörde geschlossenen Verträgen einerseits und der Agrarbehörde nur zur Genehmigung vorgelegten Verträgen andererseits traten zudem gleichheitsrechtliche Bedenken auf, die durch die vorliegende Novellierung nunmehr ausgeräumt werden.

Es wurde daher eine Änderung bzw. Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die Abgabenbefreiung auch "für in solchen Verfahren vorgelegten Verträge" bezieht sich auf alle in § 15 ArgVG angesprochenen Bereiche der Bodenreform, also neben dem landwirtschaftlichen Siedlungswesen auch auf die Bereiche der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner des Alpenschutzes und auf die Angelegenheiten nach den Güter- und Seilwegegesetzen.

Diese Klarstellung bzw. Novellierung ist zu begrüßen.

Der übrige Inhalt dieser Gesetzesnovelle betrifft, wie bereits angeführt, die Anpassung an die geänderten verfahrensrechtlichen Vorschriften des AVG durch die Novelle 1990, BGBl. Nr. 357 und bedarf keiner gesonderten Kommentierung bzw. Erwähnung.

Insgesamt kann zu diesem Entwurf eine positive Stellungnahme abgegeben werden.

Für den Ausschuß der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
Graz, 17. März 1993

Der Präsident:


Dr. Werner Thurner

Referent: RA Dr. Robert Obermann, Kapfenberg